

E r l ä u t e r u n g e n

zu den “Förderungsrichtlinien Abwasserentsorgung”

Das Steiermärkische Kanalgesetz (Gesetz vom 17. Mai 1988 über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark, LGBl. Nr. 79/1988), zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 82/1998, sieht im § 7a (2) vor, dass die Landesregierung Richtlinien für die Durchführung der Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung zu erlassen hat. **Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Mai 2002 wurden die Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung erlassen. Die Förderungsrichtlinien aus 2002 sind auf Grund von zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen im Förderungswesen des Bundes, des Auslaufens von Umsetzungsfristen sowie zur Präzisierung der Anwendung der Richtlinien anzupassen.**

Für die Gewährung von Förderungen und damit für die Erstellung der Richtlinien ist gemäß Steiermärkischem Kanalgesetz zu beachten, dass die Vergabe unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat. Für die Festlegung der Art und Höhe der Förderung sind zumutbare Eigenanteile der Anschluss- bzw. Förderungswerber zu berücksichtigen. Weiters wird im § 7a(2) des Kanalgesetzes festgelegt, dass die Förderung unter der Bedingung zu erteilen ist, dass die Förderungsmittel bei widmungswidriger Verwendung rückzuerstatten sind.

Die Förderungen des Landes für Maßnahmen der Abwasserentsorgung werden im Regelfall gemeinsam und in Ergänzung zu einer Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F.) beurteilt und gewährt.

Aus diesem Grund wurde bei den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark eine weitestgehende Abstimmung mit den Vorgaben des Umweltförderungsgesetzes und den Förderungsrichtlinien für die

kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 (in der Fassung 2001) gemäß §§ 13 und 16 ff des Umweltförderungsgesetzes vorgenommen.

So entspricht die bereits im Steiermärkischen Kanalgesetz § 7a (2) getroffene Zielvorgabe, dass die Förderungen von Maßnahmen der Abwasservermeidung, der Abwasserentsorgung und Behandlung, Verwertung oder Entsorgung der Reinigungsrückstände unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen haben, den Zielen des Umweltförderungsgesetzes und den dazu erlassenen Richtlinien. In Pkt. 5 a – b der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark wurde diese Vorgabe als Förderungsvoraussetzung ausgeführt.

Eine weitestgehende Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz erfolgte bei der Festlegung von Gegenstand der Förderung, Förderungswerber sowie Förderungsansuchen und Unterlagen.

Der unter § 7a (2) unter Absatz 2 vorgegebenen Priorität für Maßnahmen die in Erfüllung der EU-Richtlinie für kommunales Abwasser zu bestimmten Fristen umzusetzen sind, wird unter Pkt. 1) dieser Richtlinie als Zielsetzung angeführt.

Der Vorgabe des § 7a (2) Abs.3 bei der Festlegung der Art und Höhe der Förderung zumutbare Eigenanteil der Anschluss- bzw. Förderungswerber zu berücksichtigen, wurde wie folgt Rechnung getragen:

Die Ermittlung der Höhe der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz erfolgt bereits seit 1993 in Beachtung zumutbarer Folgekosten (Ausnahme: Kleinabwasserbehandlungsanlagen). Durch die Novelle der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft im Jahre 2001 wurde dem Aspekt der Zumutbarkeit bei gleichzeitiger Reduktion des Förderungsvolumens noch verstärkt Rechnung getragen. Zum Erreichen zumutbarer Gebühren wurde bei der Festlegung der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz jedoch auch eine Bereitstellung einer Förderung durch die Länder angenommen.

Mit der Novelle der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz im Jahre 2001 wurde festgelegt, dass ein Teil der Förderung als Pauschale zur Auszahlung gelangt. Mit diesem Pauschalanteil soll ein erhöhtes Kostenbewusstsein bei den Förderungswerbern erzeugt werden.

Bei der Festlegung des Ausmaßes der Förderung durch das Land Steiermark wurde diese Zielsetzung des Umweltförderungsgesetzes berücksichtigt, zumal schon bisher die spezifischen Baukosten bei steirischen Bauvorhaben, insbesondere jene des ländlichen Raumes, deutlich unter den österreichweit durchschnittlichen Kosten gelegen sind.

Auf Grund der zur Verfügung stehenden Budgetmittel wurde die Sockelförderung des Landes mit 7 % festgelegt. Für Förderungswerber, die unter Beachtung spezifischer Baukosten und zumutbarer Gebühren Anspruch auf eine Spitzenförderung nach dem Umweltförderungsgesetz haben, soll eine Landesförderung von 12 % gewährt werden.

Ein zusätzlicher Steigerungsbetrag von 5 % zu Sockel- bzw. Spitzenförderung soll bei Überschreiten eines angemessenen Kanalisationsbeitrages und einer Mindestbenützungsgebühr und eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten durch die Gemeinde gewährt werden. Gemäß § 71 (2) GemO sind die Gebühren grundsätzlich kostendeckend festzusetzen. Stets sind sie jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder festzulegen. Demgemäß wird als Voraussetzung für einen Steigerungsbetrag des Landes die Einhebung eines angemessenen Kanalisationsbeitrages sowie eine Mindestbenützungsgebühr von derzeit € 2,00 excl. USt. angesehen. **Die angemessene Mindestbenützungsgebühr wird somit von € 1,80 (Stand 2002) auf € 2,00 erhöht.**

Sollte eine Finanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahme im Rahmen des gesamten Abwasserentsorgungssystems auch ohne Landesförderung mit angemessenen Gebühren möglich sein, wird von einer Landesförderung in Zukunft abgesehen werden. Konkret bedeutet dies, dass eine Landesförderung nur dann gewährt werden kann, wenn die Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des Umweltförderungsgesetzes bzw. von hiezu erlassenen Richtlinien keine kostenüberdeckenden Leistungserträge ausweist. Bei der Kosten- und Leistungsrechnung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten linear verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlageteile für die kalkulatorische Abschreibung anzusetzen. Als Standard für die Kosten- und Leistungsberechnung in der Siedlungswasserwirtschaft kann der Arbeitsbehelf des Österreichischen

Gemeindebundes zur Ermittlung und Zuordnung der Kosten in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Gemeinden und Verbände angesehen werden.

Für Kleinabwasserbehandlungsanlagen wird der zumutbare Eigenanteil eines einzelnen Förderungswerbers mit € 3.000,--, bezogen auf die förderungsfähigen Kosten nach den Förderungsrichtlinien des Bundes, vorgesehen.

Der § 7a (2) Abs. 3 des Steiermärkischen Kanalgesetzes sieht eine gesonderte Förderung für Ideenwettbewerbe vor.

Unter den Pkt. 2a, b und c sowie 6e sind die Förderungen für Planungen sowie Gemeindeabwasserpläne und damit in Verbindung stehende Ideenwettbewerbe und die Erstellung von Kanalkataster geregelt. Diesbezüglich erfolgt nunmehr eine Anpassung infolge bereits abgelaufener bzw. in absehbarer Zeit auslaufender Umsetzungsfristen.

So wird die Erstellung eines Gemeindeabwasserplanes incl. erforderlicher Ideenwettbewerbe nur mehr dann aus Landesmitteln gefördert, wenn der Gemeindeabwasserplan bis 31.12.2006 vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Kanalgesetzes beschlossen wurde.

Dies gilt sowohl für die Berücksichtigung der Kosten im Rahmen von Maßnahmen nach Pkt. 2a als auch nach Pkt. 2b der Förderungsrichtlinien. Weiters erfolgt eine Reduktion des Förderungsausmaßes gemäß Pkt. 6b-d auch bei nach In Krafttreten der Richtlinien eingebrachten Ansuchen um Landesförderung gemäß Pkt. 2a der Richtlinien, wenn der Gemeindeabwasserplan nicht bis 31.12.2006 beschlossen wurde um 20 % bzw. wenn dieser nicht bis 31.12.2007 beschlossen wurde um 40 % des ursprünglichen Fördersatzes. Sollte der Gemeindeabwasserplan erst nach dem 31.12.2008 fertig gestellt und beschlossen werden, kann keine Landesförderung mehr für Maßnahmen der Abwasserentsorgung gewährt werden.

Mit dieser zeitlichen Begrenzung der Förderungsfähigkeit bzw. der Sanktionierung bei nicht fristgerechtem Abschluss des Gemeindeabwasserplanes soll die dringend notwendige Festlegung der künftig öffentlich bzw. privat vorzunehmenden Abwasserentsorgung bringen.

Dies gilt insbesondere in Verbindung mit den Bestimmungen des § 33g Wasserrechtsgesetzes sowie des Erlasses des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A vom 8. Oktober 2004 betreffend Abwasserbeseitigung ländlicher Raum. (GZ: FA 13A – 30.00-41-04/14)

Demnach sind bestehende mechanische Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 33g WRG nicht dem Stand der Technik entsprechen bis 31.12.2007 an den Stand der Technik anzupassen bzw. ist durch andere geeignete Maßnahmen ein gesetzeskonformer Zustand herzustellen, wenn nicht der Anschluss an eine öffentlichen Kanalisation bis 31.12.2015 vorgesehen ist.

Darauf aufbauend werden Kleinabwasserbehandlungsanlagen, die infolge der Bestimmungen des § 33g WRG zu errichten bzw. anzupassen sind, nur mehr aus Mitteln des Landes gefördert, wenn ein wasserrechtlich genehmigtes Projekt bis 31.12.2007 zur Förderung eingereicht wurde.

Die Förderung eines Gemeindeabwasserplanes gemäß Pkt. 2b bzw. die Berücksichtigung von Kosten für den Gemeindeabwasserplan bei Maßnahmen gemäß Pkt. 2a kann nur erfolgen, wenn Daten für das GIS-Steiermark nach vorgegebenen Standard bereitgestellt werden.

Jene Gemeinden, die nach den Bestimmungen des § 2 a (4) des Kanalgesetzes anstelle des Gemeindeabwasserplanes nur eine Bestandsdarstellung durchzuführen haben, haben diese im Zuge des Ansuchens um eine Landesförderung gemäß Punkt 2a und 2c der Richtlinien vorzulegen, wobei in weiterer Folge die Bereitstellung von Daten für das GIS-Steiermark in geeigneter Form erfolgen muss.

Die Auszahlung der Landesförderung ist weiterhin in Form eines nicht rückzahlbaren Landesbeitrages zu den förderungsfähigen Investitionskosten vorgesehen. In Entsprechung des § 7a (2) Abs. 4 ist unter Pkt. 8 der Förderungsrichtlinien des Bundeslandes Steiermark die Rückerstattung widmungswidrig verwendeter Förderungsmittel ausgeführt.

Der Entwurf der Förderungsrichtlinien bringt insgesamt keinen höheren Bedarf an Förderungsmitteln im Vergleich mit den derzeit bestehenden Förderungsbestimmungen. **Mittelfristig ist eine geringfügige Verringerung des vergleichbaren Förderungsmittelbedarfes infolge der verstärkten Bedarfsprüfung zu erwarten.**